



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2026 vom 01.06.2026

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	4
UVP-Vorprüfung Herr Matthias Stelloh - Aktenzeichen: 63 DH 01139/2026/71 -	4
UVP-Vorprüfung Hespe, Drentwede - Aktenzeichen: 63 DH 00302/2026/71 -	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
Stadt Twistringen.....	6
Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen.....	6
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Flecken Lemförde	9
Jahresabschluss 2024	9
Gemeinde Hüde.....	9
Jahresabschluss 2024	9
Samtgemeinde Barnstorf	10
Jahresabschluss 2012	10
Jahresabschluss 2013	10
Jahresabschluss 2014	10
Jahresabschluss 2015	10
Jahresabschluss 2016	11
Jahresabschluss 2017	11
Jahresabschluss 2018	11
Jahresabschluss 2019	12
Jahresabschluss 2020	12
Jahresabschluss 2021	12
Jahresabschluss 2022	13
Flecken Barnstorf	13
Jahresabschluss 2012	13
Jahresabschluss 2013	13
Jahresabschluss 2014	13
Jahresabschluss 2015	14

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441 976-1728, E-Mail: amtsblatt@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Herr Ronald Bötefür (05441 976-1062), E-Mail: amtsblatt@diepholz.de

Jahresabschluss 2016	14
Jahresabschluss 2017	14
Jahresabschluss 2018	15
Jahresabschluss 2019	15
Jahresabschluss 2020	15
Jahresabschluss 2021	16
Jahresabschluss 2022	16
Gemeinde Drebber.....	17
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2026	17
Jahresabschluss 2012	18
Jahresabschluss 2013	18
Jahresabschluss 2014	19
Jahresabschluss 2015	19
Jahresabschluss 2016	19
Jahresabschluss 2017	20
Jahresabschluss 2018	20
Jahresabschluss 2019	20
Jahresabschluss 2020	21
Jahresabschluss 2021	21
Jahresabschluss 2022	21
Gemeinde Drentwede	22
Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2026.....	22
Jahresabschluss 2012	23
Jahresabschluss 2013	23
Jahresabschluss 2014	24
Jahresabschluss 2015	24
Jahresabschluss 2016	24
Jahresabschluss 2017	25
Jahresabschluss 2018	25
Jahresabschluss 2019	25
Jahresabschluss 2020	26
Jahresabschluss 2021	26
Jahresabschluss 2022	26
Gemeinde Eydelstedt	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2026	27
Jahresabschluss 2012	28
Jahresabschluss 2013	28
Jahresabschluss 2014	29
Jahresabschluss 2015	29
Jahresabschluss 2016	29
Jahresabschluss 2017	30

Jahresabschluss 2018	30
Jahresabschluss 2019	30
Jahresabschluss 2020	31
Jahresabschluss 2021	31
Jahresabschluss 2022	31
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Gemeinde Asendorf	32
Hundesteuersatzung der Gemeinde Asendorf vom 28.04.2026	32
Samtgemeinde Rehden	36
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2026	36
Gemeinde Hemsloh	37
Jahresabschluss 2024	37
Bauleitplanung der Gemeinde Hemsloh „Außenbereichssatzung Waldstraße“	38
C Bekanntmachungen anderer Stellen	40
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	40
Flurbereinigung Kleinenborstel, Verf. Nr. 2723 Az.: 611-2723-005.0-06.00 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	40
Mittelweserverband	42
9. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes“ in Syke vom 5. April 1995 i. d. F. vom 1. Juli 2019.....	42

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

**UVP-Vorprüfung
Herr Matthias Stelloh
- Aktenzeichen: 63 DH 01139/2026/71 -**

Herr Matthias Stelloh, Holzhausen 9, 27245 Bahrenborstel, hat die Errichtung eines Reingasspeichers, die Nachgenehmigung von drei AdBlue-Tanks sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

**Gemarkung Holzhausen
Flur 4
Flurstück 37/1**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Das Grundstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb einer Zielkulisse nach der Wasserrahmenrichtlinie für die Nitratreduzierung. Der Unteren Wasserbehörde liegen aber für den direkten Bereich bzw. für das Grundstück selbst keine konkreten Informationen vor.

Die wasserbehördliche Betroffenheit ist daher als geringfügig einzustufen.

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde abzu prüfenden Schutzkriterien werden nicht von der Planung betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

UVP-Vorprüfung
Hespe, Drentwede
- Aktenzeichen: 63 DH 00302/2026/71 -

Herr Cord-Hinrich Hespe, Hespe 1, 49406 Drentwede, hat die teilweise Änderung der Aufstallung im Stallgebäude 7 (Reduzierung um 57 Sauenplätze und 1 Eberplatz, Erweiterung um 6 Abferkelplätze), den Anbau eines Sauenstalles Nr. 9a an den Sauenstall 9 (Erweiterung um 48 Sauenplätze), den Einbau von 2 Eberbuchten in das Stallgebäude Nr. 10 sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 835 Mastschweine-, 424 Sauen-, 102 Abferkel- und 2.620 Ferkelplätzen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Bockstedt	Bockstedt
Flur	4	4
Flurstück	18/14	18/15

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die genehmigten Tierzahlen bleiben unverändert.

Auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Gutachtens wird das Vorhaben marginale Geruchsverbesserungen hervorrufen. Die Richtwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Aus dem näheren Umfeld des Bauvorhabens sind archäologische Fundstellen überliefert. Die sich daraus ggf. ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt.

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Durch die im Anbau vorgesehenen Güllekanäle ergibt sich eine Betroffenheit des Grundwassers. Diese Betroffenheit kann jedoch aufgrund der zu erfüllenden Anforderungen aus der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als gering angesehen werden.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien liegt keine Betroffenheit vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Twistringen

Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2024 (Nds. GVBl. S. 84), sowie des §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- (1) Gesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit von Kindern in Kindertageseinrichtungen haben Vorrang vor dieser Gebührensatzung. Für die davon nicht erfassten Kinder gilt diese Gebührensatzung.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder erhebt die Stadt Twistringen Benutzungsgebühren. Für den Besuch der Einrichtungen von freien Trägern erheben diese Benutzungsentgelte entsprechend dieser Satzung.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (4) Für das Mittagessen in den Einrichtungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (5) Für spezielle Angebote (z.B. besondere Ausflüge oder Koch-/ Bastelangebote) können die Einrichtungen von den Sorgeberechtigten gesonderte Gelder erheben.

§ 2 – Berechnung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für Kinder erhoben, die in einer Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung betreut werden. Für jedes Kind wird die Gebühr nach der Stufe 1 erhoben, wenn beim jeweiligen Träger kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 2 (Sozialtarif) gestellt wird oder die Voraussetzungen für die Stufe 3 erfüllt sind.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag
x 52 Wochen / 12 Monate

Der Stundensatz der Gebührenstufe bildet den Ausgangswert der Gebührenberechnung. Er wird alle zwei Jahre zum 1. August um 2 % angepasst, um der allgemeinen Kosten- und Preisentwicklung Rechnung zu tragen. Die Stadt Twistringen überprüft regelmäßig alle zwei Jahre zum 01.08. eines Jahres die Angemessenheit der Anpassung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung und kann diese bei Bedarf aussetzen oder anpassen. Die jeweils für das kommende Kindergartenjahr gültigen Stundensätze werden bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres öffentlich bekannt gegeben und auf der Internetseite der Stadt Twistringen veröffentlicht.

- (3) Der Stundensatz der **Stufe 2** ist gegenüber der Stufe 1 um 25% ermäßigt. In die Stufe 2 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betroffene Kindergartenjahr gültigen Nachweis vorgelegt haben:
 - Bürgergeld nach dem SGB II
 - Grundsicherung nach dem SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
- (4) Abweichend von § 2 (2) werden Gebührenschuldner mit einem Jahreseinkommen von mehr als 80.000 € Brutto in die **Stufe 3** eingestuft. Der Stundensatz der Stufe 3 errechnet sich wie folgt:

Stundensatz (Stufe 1) / 30 % * 50 %

Die Sorgeberechtigten erklären im Anmeldebogen, dass ihr Jahreseinkommen im vorletzten Jahr mehr als 80.000 € Brutto betragen hat und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Abweichend hiervon ist das aktuelle Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn sich das Jahreseinkommen um mehr als 20 v. H. im Vergleich zum vorletzten Jahr reduziert hat und es nicht mehr als 80.000 € Brutto beträgt. Maßgeblich für das Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommenssteuerbescheid aus dem vorletzten Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres (siehe § 3 Ziff. 1). Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, zählt das Bruttojahreseinkommen abzüglich der für das Einkommensjahr gültigen Werbungskostenpauschale. Das Einkommen ist auf Verlangen des Trägers nachzuweisen.

- (5) Der jeweilige Träger nimmt Stichproben vor und überprüft die Angaben von 10% der Sorgeberechtigten. Dafür sind dem Träger auf Anforderungen der Einkommenssteuerbescheid oder andere Belege, die das Jahreseinkommen i.s. der Ziff.4 ausweisen, vorzulegen. Wird das Jahreseinkommen nicht nachgewiesen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, werden die Gebührenschuldner in die Stufe 3 eingestuft.
- (6) Unabhängig von der Stufe wird für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben, um den erhöhten Aufwand zu decken.

§ 3 – Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, sofern diese nicht durch Landes- oder Bundesgesetz ausgeschlossen ist (Beitragsfreiheit). Die Benutzungsg Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließungszeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben. Für die Monate August und Juli (Beginn und Ende des jeweiligen Kindergartenjahres) ist die Gebühr, unabhängig vom Betrieb der Einrichtungen, für den vollen Monat zu zahlen.
- (2) Abweichend von Ziffer 1 Sätze 1 und 2 beginnt die Gebührenpflicht für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, in dem Monat der Aufnahme. Bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats (mit Ausnahme des Monats August) ist nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen. Vollendet ein Kind im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr, so gilt die Beitragsfreiheit für den vollen Monat.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (4) Abweichend von Absatz 3 entfällt die Gebührenpflicht dann, wenn aufgrund höherer Gewalt oder eines vom Träger oder der Kommune zu vertretenden Grundes die Kindertagesstätte länger als einen vollständigen Kalendermonat geschlossen bleiben muss, für den oder die darauffolgenden vollen Kalendermonate, in denen keine Betreuung stattgefunden hat. Für den Fall, dass eine Notbetreuung/ein eingeschränkter Betrieb angeboten wird, wird für diese Betreuung eine gesondert festzusetzende Gebühr/ein Entgelt erhoben.
- (5) Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen (Ausnahme: Beitragsfreiheit).

- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes oder mit Eintritt der Beitragsfreiheit. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres (mit Ausnahme des Monats August) bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist die halbe Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats ausscheiden, die volle Monatsgebühr zu zahlen.

§ 4 – Gebührenermäßigung und –erlass

- (1) Zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern wird die Gebühr ermäßigt.

Für jedes Geschwisterkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus bei Kindergeldbezug, wird die Gebühr um 15 % ermäßigt. Maximal wird eine Ermäßigung von 45 % der Gebühr vorgenommen.¹ Dafür muss das Geschwisterkind mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Gebührenschuldner leben. Besuchen mehrere Kinder der Gebührenschuldner Tageseinrichtungen, wird die Gebühr von jedem betroffenen Träger ermäßigt. Als Nachweis ist dem Träger ein gültiger Kindergeldbescheid oder ein anderer Nachweis, aus dem die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder hervorgeht, vorzulegen.

- (2) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine weitergehende Ermäßigung oder ein vollständiger Erlass erfolgen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Träger im Einvernehmen mit der Stadt Twistringen.

§ 5 – Gebührenänderungen

- (1) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner beim jeweiligen Träger einen Antrag auf Anpassung der Gebühr stellen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z.B. bei Geschwisterermäßigung einen Kindergeldbescheid oder ggf. ein Leistungsbescheid für die Einstufung in die Stufe 2). Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Monat der Antragstellung.
- (2) Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr beitragsfrei, so muss kein Antrag auf Anpassung der Gebühr gestellt werden.

§ 6 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 7 – Gebührenveranlagung

Die Benutzungsgebühr wird schriftlich durch Gebührenbescheid bzw. Gebührenmitteilung festgesetzt. Sie wird zum Monatsanfang, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 30.08.2012 in der Fassung vom 15.07.2020.

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister

Gez.J. Bley

¹1 Geschwisterkind =: 15%, 2 Geschwisterkinder = 30 %, 3 und mehr Geschwisterkinder = 45%

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Flecken Lemförde

Jahresabschluss 2024

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.04.2026

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Hüde

Jahresabschluss 2024

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 19.05.2026

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird

hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Jahresabschluss 2012

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2013

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2014

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Be-

schluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2015

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2016

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2017

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2018

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2019

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2020

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2021

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2022

Der Rat des Flecken Barnstorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebbler

**Haushaltssatzung der Gemeinde Drebbler
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebbler in der Sitzung am 24.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.747.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.738.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.657.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.516.300 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	55.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	616.800 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.862.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.140.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	284 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Barnstorf, den 25.03.2026

Grimm

.....
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 29.04.2026 unter dem Aktenzeichen V 30-320/2026/00025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2026 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2026 bis zum 10.06.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 04.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Ent-

lastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

**Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.875.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.217.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.771.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.057.200 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	162.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	123.100 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.933.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.180.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	264 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Drentwede, den 06.03.2026

gez. Grimm

.....
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2026 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2026 bis zum 10.06.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 04.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Ent-

lastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.649.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.766.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.460.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.512.300 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	544.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.460.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.072.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	209 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Barnstorf, den 13.03.2026

gez. Grimm

.....
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2026 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2026 bis zum 10.06.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 04.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Ent-

lastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.05.2026

Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Gemeinde Asendorf

Hundesteuersatzung der Gemeinde Asendorf vom 28.04.2026

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle nach Abs. 1 in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--|--------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 84,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund i.S.v. Abs. 3 | 612,00 Euro. |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (3) Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt wurde. Hierzu zählen Hunde die in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind darüber hinaus Hunde der Rassen bzw. Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (4) Wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer gefährlichen Rasse i.S. von Abs. 3 Satz 3 werden nur solche Hunde erhöht besteuert, die zum 01.07.2026 noch nicht in der Gemeinde Asendorf angemeldet waren.

§ 4 **Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder steuerfrei halten.
- (2) Für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mittel bestritten werden;
 - b) Diensthunde nach ihrem Dienstende;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und die Verwendung als Sanitäts- oder Rettungshund bei einer anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten nachgewiesen wird;
 - e) Assistenzhunde i.S.d. Assistenzhundeverordnung, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen mit dem Merkzeichen „Bl“, „H“, „Gl“ oder „TBl“ im Schwerbehindertenausweis unentbehrlich sind;
 - f) einem Jagdhund von Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächtern) mit gültigem Jagdschein, wenn für den Hund das Bestehen der Brauchbarkeitsprüfung i.S.d. Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes nachgewiesen werden kann

ist auf Antrag Steuerbefreiung zu gewähren.

§ 5 **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung**

- (1) Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, gegebenenfalls ist die Geeignetheit durch eine Prüfbescheinigung nachzuweisen,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist und
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind.
- (2) Eine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 ist ausgeschlossen.

§ 6 **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das

Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

§ 7 **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. In Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs.1 Satz 4 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Bei Steuerpflichtigen, die keine weiteren Gemeindeabgaben zu zahlen haben, wird die Fälligkeit der Jahressteuer auf den 01.07. eines Jahres festgelegt.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8 **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Stellt sich heraus, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Abs. 3 anzusehen ist, hat der Halter dies unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat das Ende der Haltung innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Hundesteuermarken werden für neu angemeldete Hunde nicht ausgegeben. Die Kennzeichnung erfolgt über den elektronischen Transponder bzw. Chip, der verpflichtend gem. § 4 NHundG allen Hunden zu implantieren ist. Die Chipnummer ist zwingend bei der Anmeldung anzugeben.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung - in der zur Zeit gültigen Fassung).

- (7) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch diese Eintragung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG und können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Die Satzung vom 13.12.1989, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.02.2010 tritt außer Kraft.

Asendorf, den 29.04.2026

Der Gemeindedirektor

Gez.
Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	10.823.100 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.485.100 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.372.300 Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.181.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	999.500 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.051.900 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	360.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.871.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.593.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:
Für die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuern, die Lohn- und Einkommenssteueranteile
und die Umsatzsteuerbeteiligung auf 59,50 %.

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den
Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 26.02.2026

Kiene
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht.

Die Genehmigung der hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz
am 06.05.2026 unter dem Aktenzeichen V-30/-320/2026/00017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Be-
kanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur
Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 11.05.2026

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Magnus Kiene

Gemeinde Hemsloh

Jahresabschluss 2024

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 den Jahresabschluss für das
Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Ent-
lastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss
über den Jahresabschluss 2024 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresab-
schluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rech-
nungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Be-
kanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur
Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 04.05.2026

Der Gemeindedirektor
Kiene

Bauleitplanung der Gemeinde Hemsloh „Außenbereichssatzung Waldstraße“

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 die „Außenbereichssatzung Waldstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr.348), als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Waldstraße“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die „Außenbereichssatzung Waldstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Außenbereichssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Außenbereichssatzung Waldstraße“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieser Entwicklungssatzung dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hemsloh geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieser Außenbereichssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemsloh, den 26.05.2026

Gemeinde Hemsloh

Der Gemeindedirektor
Kiene

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser

Sulingen, 20.05.2026

Flurbereinigung Kleinenborstel, Verf. Nr. 2723 Az.: 611-2723-005.0-06.00 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Kleinenborstel, Verf.-Nr. 2723, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) unter Berücksichtigung der Änderungen festgestellt.

Gegenüber den im März 2026 ausgelegten Ergebnissen der Wertermittlung haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Die geänderten Wertermittlungskarten und eine Zusammenstellung der Änderungen liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen aus. Während der Dienstzeiten und nach vorheriger Absprache haben die Beteiligten die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Auskünfte können nicht gegeben werden.

Die Unterlagen können ebenfalls im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, eingesehen werden.

Begründung:

Im **Flurbereinigungsverfahren Kleinenborstel** wurden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bei der Wertermittlung zugrunde gelegt. Die örtliche Überprüfung der Bodenschätzung fand von März 2025 bis Februar 2026 statt und erfolgte unter Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen, der nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mit der Durchführung der Wertermittlung beauftragt wurde.

Im Vorfeld wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem landwirtschaftlichen Sachverständigen ein Wertermittlungsrahmen aufgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten haben zur Einsichtnahme vom 11.03.2026 bis 17.03.2026 für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden (Anhörungstermin nach § 32 FlurbG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise wurden mit den Einwanderhebern erörtert und teilweise mit dem landwirtschaftlichen Sachverständigen örtlich überprüft. Die Überprüfung führte zu geringfügigen Änderungen der Wertermittlungsergebnisse.

Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen sind Gegenstand dieser Feststellung. Nach abschließender Überprüfung aller vorgebrachten Einwendungen und Hinweise liegen die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung vor.

Hinweis: Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: www.arl-lw.niedersachsen.de eingestellt. Folgen Sie unter der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3 - 4, 31134 Hildesheim sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntgabe.

Im Auftrag
gez.
(Röpe)

L.S.

Mittelweserverband

9. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes“ in Syke vom 5. April 1995 i. d. F. vom 1. Juli 2019

Die Satzung des Mittelweserverbands in Syke vom 5. April 1995 i. d. F. vom 1. Juli 2019 wird aufgrund der §§ 1 und 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) i. d. F. vom 15.05.2002 wie folgt geändert:

Artikel 1 – Änderung von Vorschriften

1. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder

1. für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke,
2. für die anderen Aufgaben im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder

- a) für den Ausbau der Hauptgewässer Ochtum, Hache, Leester Mühlenbach, Süstedter Bach, Rieder Umleiter, Rieder Grenzgraben, Eiter, Landwehr, Mittelgraben, Krähenkuhlenfleet, Hauptkanal, Obere Eiter, Hoyaer Emte und Blender Emte im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den Unterverbänden gehörenden Grundstücke,
- b) für den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen vorteilhabenden Grundstücke. Für einzelne Teilgebiete können Beitragsgruppen gebildet werden,
- c) für die Unterhaltung der gewidmeten Deiche gilt Folgendes:
 - aa) Die Beitragslast für die Aufgabe der Deicherhaltung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29 a bis § 29 f des Niedersächsischen Deichgesetzes nach den Regelungen der Absätze 2 bis 8 der §§ 33a bis 33c sowie der Anlage 3 zur Satzung.
 - bb) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück, welches sich auf seinem Grundstück oder seinen Grundstücken im Verbandsgebiet befindet, anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 33a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nach-

gewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 33b bis § 33c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.

- cc) Der Beitrag des Mitglieds für die Deicherhaltung ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.
 - dd) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.
3. für Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande, entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten,
 4. für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den für die Einzelmaßnahmen tatsächlich entstehenden Kosten von den Vorteilhabenden.
- (2) Über die Höhe des Flächenbeitrages (Hektarsatz) beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes.
 - (3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach § 75 Abs. 1 NWG gemäß den Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
 - (4) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1, Ziffer 1 hebt der Verband einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Abs. 1 Ziffer 1 ergebenden Betrages entfielen.
 - (5) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe b) hebt der Verband in dem in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannten Gebiet einen Mindestbeitrag in der Höhe der zwingend je Mitglied entstehenden Kosten. Über die Höhe beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Ziffer 2 Buchstabe b) ergebenden Betrages entfielen.
 - (6) Für die Verbandsaufgabe gem. Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c) hebt der Verband in dem Beitragsgebiet einen Mindestbeitrag in entsprechender Anwendung von Abs 5.
 - (7) Für die Beitragslast haften gemeinsame Eigentümer, insbesondere Wohnungseigentümer in Bezug auf das gemeinsame Grundstück, als Gesamtschuldner.

(WVG § 30)“

2. Die §§ 33a bis 33 d werden eingefügt:

**„§ 33a
Bodenbezogene Bemessungszahl**

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29 c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sich dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
 - a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen: Faktor 0,31,
 - b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen: Faktor 10,
 - c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 3,5,
 - d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares: Faktor 0,68

sowie
 - e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer Faktor 0,078.
- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage 3 zur Satzung.
- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage 3 zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

**§ 33b
Gebäudebezogene Bemessungszahl**

- (1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 33c errechnete oder die nach § 34 Abs. 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:
- a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares: Faktor 170,
 - b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares: Faktor 110,
 - c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten: Faktor 110,
 - d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 58,
 - e) GE. einfache Gebäude: Faktor 25.
- (3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage 3 zur Satzung.

§ 33c Gebäudegesamtfläche

- (1) Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.
- (2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosshöhe eins.
- (3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 33d Ermittlung des Beitragsverhältnisses für die Deichunterhaltung

- (1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 33 Abs. 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).
- (2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 33c Abs. 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 33b Abs. 1 verwendet.

- (3) Im Fall eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.
- (4) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Abs. 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 30 Euro oder weniger ergeben würde.“

3. Die folgende Anlage Nr. 3 zu § 33a Abs. 3 und § 33b Abs. 3 wird Bestandteil der Satzung.

Anlage 3

(zu § 33a Abs. 3 und § 33b Abs. 3)

Teil 1 (zu § 33a Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
 - d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
 - e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - f) 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
 - b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
 - c) 221430 „LN_Sportanlage“,
 - d) 221500 „LN_Bestattung“,

- e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
- f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
- g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
- h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
- i) 222500 „LN_Schutzanlage“.

5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
- a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
 - b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 33b Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten
des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart
„AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wohngebäude	1000
— Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
— Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
— Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
— Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
— Forsthaus	1223

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der
Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 ²
— Jugendherberge	2072
— Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
— Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
— Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
— Parlament	3011
— Rathaus	3012
— Gericht	3015
— Kreisverwaltung	3017
— Finanzamt	3019
— Allgemeinbildende Schule	3021
— Berufsbildende Schule	3022
— Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
— Forschungsinstitut	3024
— Schloss	3031
— Museum	3034
— Rundfunk, Fernsehen	3035
— Veranstaltungsgebäude	3036
— Kloster	3048
— Krankenhaus	3051

² Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

— Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
— Polizei	3071
— Kaserne	3073
— Justizvollzugsanstalt	3075
— Bahnhofsgebäude	3091
— Flughafengebäude	3092
— Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
— Gebäude für Erholungszwecke	3200

3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:

a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe	2010 ³
— Messehalle	2060
— Tankstelle	2130
— Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
— Theater, Oper	3032
— Konzertgebäude	3033
— Kirche	3041
— Synagoge	3042
— Kapelle	3043
— Gotteshaus	3045
— Moschee	3046
— Feuerwehr	3072
— Sport-, Turnhalle	3211
— Hallenbad	3221
— Gebäude im Stadion	3230

b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Kirchturm, Glockenturm	1002
— Feuerwachturm	1007

c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Radioteleskop	1280

4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der:

a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
— Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
— Bergwerk	2171
— Windmühle	2211
— Wassermühle	2212

³ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

— Schöpfwerk	2213
— Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
— Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
— Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
— Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
— Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
— Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
— Parkhaus	2461 ⁴
— Parkdeck	2462
— Garage	2463
— Gebäude zur Versorgung	2500
— Gebäude zur Entsorgung	2600
— Treibhaus, Gewächshaus	2740
— Burg, Festung	3038
— Trauerhalle	3081

b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wasserturm	1001
— Kontrollturm	1004
— Kühlturm	1005
— Leuchtturm	1006
— Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
— Stadt-, Torturm	1009
— Förderturm	1010
— Bohrturm	1011
— Schloss-, Burgturm	1012

c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Biogasanlage	1215
— Windrad	1220

d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Zuschauertribüne, überdacht	1431
— Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
— Stadion	1440
— Stadion, überdacht	1441
— Stadion, nicht überdacht	1442
— Schießanlage	1480

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wasserbehälter	2513
— Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720

⁴ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

— Schutzhütte	3281
b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Offene Halle (unabhängig von Gebäude- oder Bauwerksfunktion)	4000
c) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Aussichtsturm	1003
d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Solarzellen	1230
e) Objektart „AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Silo	1201
— Tank	1205
f) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gradierwerk	1490
g) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Überdachung	1610“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Syke, den 30. April 2026
gez. Dr. Wendt
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des „Mittelweserverbandes“.

Diepholz, den 28.05.2026

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Fachdienst Umwelt und Straße
Im Auftrag
gez. Kiene